

# Behindertentestament: Schutz des Familienvermögens



Ein Ziel, das nichts an Aktualität verloren hat. Jedoch auch ein Thema, das für viele Familien noch mit Unsicherheit und Unwissenheit über das „Wie“ verbunden ist. Diese Unsicherheit muss nicht sein: Das oberste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof, hat schon vor nunmehr genau 30 Jahren (!) die Realisierung dieser Ziele (Schutz des Familienvermögens und zusätzliche Leistungen an den Behinderten) als mit dem Gesetz vereinbar anerkannt und Regeln für wirksame Behindertentestamente aufgestellt.

Zeit, sich mit einem Experten in Sachen Vererben und Vorsorge für Menschen mit Behinderungen zu unterhalten.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Fritz berät in seiner gleichnamigen Kanzlei in München seit Jahrzehnten Angehörige mit behinderten Kindern. Er kennt, auch aus Erfahrung in der eigenen Familie, die oft komplexen Fragestellungen, die emotionalen Stimmungslagen und die Anliegen und Wünsche aller Beteiligten.

Zu einem Interview stand uns Dr. Fritz gerne zur Verfügung.

**EIN\_BLICK:** Dr. Fritz, in Ihrer Kanzlei beraten Sie schon seit Jahrzehnten Eltern und Angehörige zum Thema behindertengerechte Vorsorge. Dazu gehört auch das Behindertentestament. Haben sich das Interesse und die Themen in den letzten Jahren verändert?

**Dr. Fritz:** Vorab: Der Begriff „Behindertentestament“ kann leicht missverstanden werden. Man könnte denken, dass es darum geht, dass der behinderte Angehörige selbst sein Testament macht. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr machen die Eltern (bzw. auch nur ein Elternteil) ein Testament zu Gunsten des behinderten Angehörigen. Gleichzeitig schützt das Testament das Familienvermögen vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers. Aus diesen Gründen ist es klarer, diese Testamente als sog. „behindertengerechte Testamente“ bzw. als „sozialhilfefeste Testamente“ zu bezeichnen. Da sich aber

der eigentlich unrichtige Begriff „Behindertentestament“ eingebürgert hat, können wir ihn auch in unserem heutigen Interview verwenden. Nun aber zurück zu Ihrer Frage, ob sich im Bewusstsein der Familien mit behinderten Angehörigen in den letzten Jahren etwas verändert hat: Die Notwendigkeit, das Familienvermögen über den eigenen Tod hinaus zu erhalten, und die Notwendigkeit, das Kind mit Behinderung für die Zeit nach dem Tod der Eltern finanziell optimal auszustatten, wird heute von den Familien mehr erkannt als früher. Das Bewusstsein, für sich und die Nachkommen selbst gut sorgen zu müssen, ist gestiegen.

**EIN\_BLICK:** Sie schreiben in Ihrem Buch mit dem provokanten Titel „Wie Sie Ihr Vermögen vernichten, ohne es zu merken“ sehr eindrücklich, was bezüglich eines Testaments beachtet und geregelt, aber auch was falsch gemacht werden kann. Worin liegen nach Ihrer Einschätzung die größten Fehler?

**Dr. Fritz:** Die Menschen befassen sich ungern mit dem Thema ihres eigenen Todes. Der eigene Tod war schon immer und ist immer noch ein Tabuthema. Das ist der eigentliche Grund, warum die Menschen es so lange hinausschieben, ein Testament zu machen. Sie denken: „Solange ich kein Testament gemacht habe, werde ich schon nicht sterben“, wobei sie natürlich gleichzeitig wissen, dass das nicht stimmt. Der zweite große Fehler ist, dass viele Familien mit behinderten Angehörigen glauben, dass nach dem Tod der Eltern das Vermögen der Eltern sich sowieso der Staat holt, was auch nicht stimmt, wenn man alles richtig macht. Wer sich informiert, weiß: Wenn die Eltern ein gutes behindertengerechtes Testament gemacht haben, kommt der Staat auch nach dem Tod der Eltern an das Familienvermögen nicht heran. Außerdem können die Eltern mit einem solchen Testament das behinderte Familienmitglied zusätzlich großzügig absichern!



**Dr. Thomas Fritz**  
Rechtsanwalt

Montenstr. 11  
D-80639 München  
Telefon: 0 89/1 78 30 72  
Telefax: 0 89/1 78 37 48

mail@drthomasfritz.de  
www.drthomasfritz.de

Dazu muss ich aber erst einmal die Scheu vor dem „Thema Tod“ ablegen und mich über die mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten beraten lassen.

**EIN\_BLICK:** Zentrales Instrument des Behindertentestaments ist die sog. Vor- und Nacherbschaft: Wie funktioniert diese Regelung?

**Dr. Fritz:** Achtung: Die Vor- und Nacherbfolge ist nicht die gesetzliche Regel! Deshalb muss ich, um die Vor- und Nacherbfolge eintreten zu lassen, dies ausdrücklich in meinem Testament bestimmen. Dadurch bekommt der Familienangehörige, der die Behinderung hat, seinen Erbteil so, dass er zwar Erbe wird, aber an die Substanz seines Erbes nicht herankommt (sog. nichtbefreite Vorerbschaft). Die Substanz (beispielsweise ein Festgeldkonto oder Miteigentumsanteil an einer Immobilie) wird aufbewahrt für den oder die sog. Nacherben (das sind z.B. die Abkömmlinge des Behinderten oder dessen Geschwister, Neffen und Nichten oder auch die gemeinnützige Einrichtung, in der der Behinderte gelebt hat). Der Behinderte selbst darf nicht auf die Substanz seiner Erbschaft zugreifen (also diese weder veräußern, verbrauchen oder beleihen), wohl aber die Früchte aus seinem Erbe, also zum Beispiel die Zinsen oder die anteiligen Mieteinnahmen an einer Immobilie verbrauchen.

**EIN\_BLICK:** In welchen Fällen ist ein Behindertentestament notwendig und sinnvoll? Haben Sie konkrete Beispiele dazu?

**Dr. Fritz:** Ein Behindertentestament ist notwendig und sinnvoll, wenn ein Mitglied der Familie aufgrund seiner Behinderung staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nimmt. Das Gleiche gilt für Familien, in denen ein behindertes Kind noch keine staatlichen Leistungen in Anspruch nimmt, aber die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es solche zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen wird. Die Eltern sollten bitte nicht denken, dass „sie ja noch viel Zeit haben, ein solches Testament zu erstellen“. Wenn die Eltern eines relativ jungen behinderten Menschen z. B. aufgrund eines Unfalls versterben (auch wenn dies nur einer der beiden Eltern ist!) und dann das Kind später in eine stationäre Einrichtung aufgenommen wird (was dann besonders wahrscheinlich ist, wenn beide Eltern verstorben sind), dann gibt es keine Chance mehr für das Kind, von den Vorzügen der Regelungen des Behindertentestaments zu profitieren. Wenn Eltern noch nicht wissen, ob ihr behindertes Kind später einmal staatliche Leistungen in Anspruch nehmen muss oder nicht, können sie in ihr Behindertentestament eine sog. Auflösungsklausel aufnehmen, welche die Vor- und Nacherbschaft beendet, wenn das behinderte Kind nach dem Tod des längerlebenden Elternteils über einen längeren Zeitraum hinweg ohne Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gelebt hat. In diesem Fall – so regelt dann das Testament – wird der behinderte Familienangehörige vom nichtbefreiten Vorerben zum Vollerben und kann über sein Vermögen ebenso frei verfügen wie jeder andere. Durch eine solche Auflösungsklausel kann das Behindertentestament später – und zwar auch nach dem Tod der Eltern – zu einem ganz normalen Testament gemacht werden.

Übrigens spielt es für das Behindertentestament keine Rolle, ob der behinderte Angehörige einen besonderen Behinderungsstatus (z.B. Behindertenausweis) hat oder nicht. Es kommt

nur darauf an, dass er aufgrund seiner Behinderung staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nimmt oder später möglicherweise einmal in Anspruch nehmen wird.

**EIN\_BLICK:** Wie profitieren behinderte Menschen von einer solchen Regelung? Bedarf es dazu eines speziell bestellten Bevollmächtigten oder Verwalters?

**Dr. Fritz:** Aus der nichtbefreiten Vorerbschaft erhält der behinderte Angehörige Erträge (= „Früchte“): So bekommt er beispielsweise dann, wenn er einen Anteil an einer Immobilie erbt, einen entsprechenden Anteil an den Mieteinnahmen bzw. hat als Miteigentümer automatisch das Recht, die Immobilie (mit) zu nutzen. Wenn er Aktien erbt, erhält er die Dividenden; wenn er ein Sparbuch oder Festgeld erbt, erhält er die Zinsen.

Diese Erträge kann der behinderte Erbe für sich verbrauchen, ohne dass der Sozialhilfeträger darauf zugreifen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass in dem Testament ein sog. Testamentsvollstrecker eingesetzt wird, der auf der Grundlage der testamentarischen Regelungen bestimmt, welche Ausgaben aus den Erträgen getätigt werden. Das dürfen nur Ausgaben sein für Dinge und Aktivitäten, für die der Sozialhilfeträger nicht aufkommt, also beispielsweise Urlaube, Reisen, Hobbies, etc. Dies wird im Testament in allen Einzelheiten geregelt. Wenn es eine solche detaillierte Regelung nicht gibt, ist das Testament unwirksam und der Sozialhilfeträger kann auf die Erträge zugreifen. Hier ist also größte Genauigkeit erforderlich.

**EIN\_BLICK:** Werden finanzielle Zahlungen aus einem Vorerbe auf die laufenden Leistungen der Grundsicherung angerechnet?

**Dr. Fritz:** Wie gerade gesagt, enthält ein gut gemachtes Behindertentestament detaillierte Regelungen, die dazu führen, dass der Sozialhilfeträger die Zahlungen, die aufgrund des Behindertentestamentes an den behinderten Erben fließen, nicht auf die Leistungen der Grundsicherung oder der Eingliederungshilfe anrechnen kann. Der Testamentsvollstrecker, der dies sicherstellt, muss im Testament namentlich benannt werden. Er muss aber keine Amtsperson sein, auch kein Rechtsanwalt oder Steuerberater. In aller Regel wird/werden im Testament zunächst der längerlebende Ehegatte und nach dessen Tod die anderen Kinder oder sonstige Verwandte oder enge Freunde zum Testamentsvollstrecker und zu Ersatztestamentsvollstrecker benannt. Der Testamentsvollstrecker darf auch gleichzeitig Miterbe sein.

**EIN\_BLICK:** Was passiert, wenn ein Behindertentestament fehlt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

**Dr. Fritz:** Ein wirksames Behindertentestament, das vom Sozialhilfeträger auch anerkannt wird, liegt nur dann vor, wenn alle Anforderungen, die die Rechtsprechung an ein Behindertentestament stellt, erfüllt sind. Damit dies gewährleistet ist, ist eine ausführliche Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte unerlässlich. Diese geht zum einen auf die individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Fragen und Bedürfnisse der Familie ein, und im Anschluss an die Beratung wird ein Testamentstext erstellt, der in der Regel den Umfang von zwischen zehn bis fünfzehn Schreibmaschinenseiten hat. Das klingt viel, ist aber unvermeidlich, wenn das Testament auch vom Sozialhilfeträger als wirksam anerkannt werden soll (was ja gerade das Ziel ist).

Liegt ein solches wirksames Behindertentestament nicht vor, dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Das bedeutet, dass der behinderte Familienangehörige seinen normalen Erbteil erhält. „Gesetzliche Erbfolge“ bedeutet dabei gleichzeitig, dass der behinderte Angehörige Vollerbe wird und das ererbte Vermögen komplett für sein wirtschaftliches Fortkommen (z. B. Unterbringung in einer Einrichtung) einsetzen muss. Wenn er staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen hat, so entfallen diese staatlichen Leistungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erbschaft angefallen ist. Dann muss der Behinderte alles, was bisher der Staat bezahlt hat, selbst bezahlen. Lebt der Behinderte stationär in einer Einrichtung (was meistens spätestens dann der Fall ist, wenn auch der längerlebende Elternteil verstorben ist), dann ist man schnell bei z. B. 50.000 Euro pro Jahr. Die hat der behinderte Vollerbe als sog. „Selbstzahler“ zu leisten und dann ist das Vermögen in wenigen Jahren aufgebraucht. Erst anschließend beginnt der Sozialhilfeträger (wieder) damit, seinerseits zu bezahlen. Mit anderen Worten: Der behinderte Erbe hat in diesem Fall absolut nichts von seinem Erbe! Insbesondere erhält er auch keine der oben beschriebenen Zusatzleistungen für Hobbies, Reisen, etc. (siehe oben). All diese Zusatzleistungen kann er nur aufgrund eines wirksamen Behindertentestaments seiner Eltern bekommen. Gleichzeitig geht das, was der Behinderte aus seinem Erbe für seine Einrichtung, in der er lebt, und alle anderen Leistungen, die er in Anspruch nimmt, bezahlen muss, der Familie und dem Familienvermögen verloren. Hingegen wird bei einem wirksamen Behindertentestament alles, was der Behinderte geerbt hat, aufgespart und nach dem Tod des Behinderten an die Nacherben (in der Regel die anderen Familienmitglieder, Geschwister, Kinder etc.) weitervererbt, das heißt in diesem Fall bleibt das Vermögen der Eltern zu 100% in der Familie!

**EIN\_BLICK:** Wann sollten sich Eltern und Angehörige mit dem Thema Erbe und Vorsorge beschäftigen? Gibt es nach Ihren Erfahrungen dazu Lebensphasen?

**Dr. Fritz:** Insbesondere Menschen mit behinderten Angehörigen sollten ihr Testament jetzt machen, nicht in einem Jahr oder in zwei oder in fünf. Ein tödlicher Unfall kann jeden von uns jederzeit treffen, egal ob ich 30 oder 50 Jahre alt bin. Dieser Rat beruht auf jahrzehntelanger Erfahrung: Meistens sind es die Witwen, die zu uns in die Beratung kommen und sagen: „Jetzt hat mein Mann doch kein Testament gemacht, obwohl er immer wieder davon gesprochen hat – und jetzt ist er tot“. Die Lehre daraus ist: Ein Behindertentestament sollte man sofort machen, zum Schutz des Familienvermögens und zum Wohl des behinderten Kindes.

**EIN\_BLICK:** Kann ein Behindertentestament selbstständig verfasst und bei einem Notar hinterlegt werden? Wann ist die Hinzuziehung von Fachanwälten ratsam?

**Dr. Fritz:** Wie oben schon erwähnt, kann ein Behindertentestament nicht selbstständig verfasst werden, der Inhalt und Umfang ist einfach viel zu komplex. Die Beratung und Abfassung muss durch einen spezialisierten Anwalt erfolgen. Eine andere Frage ist, wo das Testament hinterlegt werden kann bzw. soll: Es kann zuhause hinterlegt werden, es kann beim Gericht hinterlegt werden, Sie können es in Ihr Bankschließfach tun – alles ist möglich und alles ist wirksam. Allerdings folgender Hinweis: Wenn das Testament nicht bei Gericht hinterlegt ist, dann müssen die Angehörigen wissen, wo sich das Testament befindet, damit es dann auch gegenüber dem Sozialhilfeträger benützt werden kann.

**EIN\_BLICK:** Sind die Regeln, die die Rechtsprechung 1993 geschaffen hat, für die Familien zuverlässig und sicher?

**Dr. Fritz:** Das Behindertentestament wurde seit 1993 ständig weiterentwickelt und vom Bundesgerichtshof seither immer wieder bestätigt. Es ist also eine seit inzwischen 30 Jahren bestehende Institution, an der selbst von staatlicher Seite nicht mehr gerüttelt wird.

## ANZEIGE

### Digitalisierung

Wir digitalisieren qualitativ hochwertig Dokumente, Berichte, Urkunden und vieles mehr. Egal ob für Vereine, Einrichtungen, Firmen oder Privatpersonen.

#### Unsere Leistungen

- ▶ Scan in Farbe oder s/w
- ▶ Dokumentengröße bis zu DIN A3
- ▶ Entklammern, Entheften, Entfalten
- ▶ OCR-Volltexterkennung
- ▶ Speichern auf externen Speichermedien
- ▶ Speichern auf Ihrer Cloud
- ▶ Abholung & Lieferung der Dokumente
- ▶ Entsorgung der gescannten Dokumente durch unsere Aktenvernichtung



Wir haben Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns über Ihre Anfrage.

Wendelstein Werkstätten  
 Fachabteilung KOMPASS  
 Marie Bliestle  
 Tel. 08035 90 999 628  
 marie.bliestle@caritasmuenchen.org

KOMPASS – Wir bieten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ein vielseitiges Angebot, um am Arbeitsleben und der Gesellschaft wieder teilzunehmen.